

BGer 7B_679/2024 vom 19. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_679_2024

FR: TF 7B_679/2024 du 19 décembre 2024

IT: TF 7B_679/2024 del 19 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde in Strafsachen zurückgezogen mit der Begründung, er sei zwischenzeitlich erstinstanzlich freigesprochen worden. Das Verfahren ist deshalb von der Instruktionsrichterin in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 2

Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist zu berücksichtigen, dass anders als bei einem gewöhnlichen Beschwerderückzug nicht der Beschwerdeführer das Verfahren verursacht hat. Bei einer materiellen Beurteilung der Beschwerde hätte diese voraussichtlich gutgeheissen werden müssen. Es sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Indessen ist der Kanton Zug zu verpflichten, dem Beschwerdeführer und den Verfahrensbeteiligten, welche Aufwand geltend gemacht haben, eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.